

# Akademieordnung

## Name und Zweck

### § 1

1. Die Akademie führt den Namen **„Die Karateakademie im TSV Ochenbruck e.V.“** – **nachfolgend: „Karateakademie“ genannt-** und ist eine rechtlich nicht selbstständige Abteilung des TSV Ochenbruck e.V. Die Karateakademie ist über den Hauptverein Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes (BLSV) sowie Kooperationspartner des Kampfkunst Kollegium Deutschland KG.
2. Die Karateakademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Karateakademie ist die Förderung des Karatesports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Aufgaben der Karateakademie sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:
  - a) Förderung des Karatesports
  - b) Entwicklung und Weiterentwicklung von Trainingsprogrammen bzw. Mitwirkung bei deren Entwicklung und Weiterentwicklung innerhalb bestehender Verbands- und Netzwerkmitgliedschaften
  - c) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit
  - d) Erziehung – insbesondere der Jugendmitglieder – zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
  - e) Aus- und Weiterbildung der im Sportbetrieb tätigen Trainer, Betreuer und ehrenamtlichen Helfer
  - f) Zusammenarbeit mit Fachverbänden und Netzwerken
  - g) Pflege der internationalen Völkerverständigung, insbesondere im Rahmen der sportlichen / außersportlichen Jugendarbeit
  - h) Integration sozialschwacher und benachteiligter Personengruppen
4. Die Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Trainern und Sportstätten, die Durchführung geeigneter Sportangebote, die gezielte Talent- und Nachwuchsförderung, die Unterstützung sportlicher Leistungen sowie die Förderung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit insbesondere des internationalen Austausches und der Integration ausländischer Sportlerinnen und Sportler.

5. Die Karateakademie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Karateakademie dürfen nur für die genannten Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem genannten Zweck fremd sind, begünstigt werden.

## **Mitglieder**

### **§ 2**

1. Die Karateakademie besteht aus „Aktiven Mitgliedern“, „Jugendmitgliedern“, „Ehrenmitgliedern“ und „Passiven Mitgliedern“.
2. „Aktive Mitglieder“ sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. „Jugendmitglieder“ sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Sie haben vorbehaltlich der in der Akademieordnung getroffenen Regelung unter §6 die gleichen Rechte und Pflichten wie „Aktive Mitglieder“ und sind wie diese der Akademieordnung unterworfen.
4. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um die Karateakademie erworben haben, können zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden. Diese werden auf Antrag durch die Akademieleitung ernannt. Die Ernennung setzt einen einstimmigen Beschluss voraus. Ernannte „Ehrenmitglieder“ haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ohne dessen Pflichten.
5. „Passive Mitglieder“ sind natürliche Personen aller Altersklassen, die über die Karateakademie lediglich Mitglied im Hauptverein geworden sind, aktiv am Sportprogramm der Karateakademie jedoch nicht teilnehmen.

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

### **§ 3**

1. Mitglied gemäß §2 Absatz 2. , 3. , 4. und 5. kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in die Karateakademie erfolgt nach schriftlichem Antrag an die Akademieleitung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Die Aufnahme erfolgt durch die Akademieleitung und beginnt zu dem im Aufnahmeantrag genannten Zeitpunkt.

## **Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§ 4**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Karateakademie.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Akademieleitung zu richten. Der Austritt ist spätestens am 30.09. des Jahres zum jeweiligen Jahresende möglich. Sämtliche Pflichten und Rechte bleiben bis dahin bestehen. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Hauptverein muss vom jeweiligen Mitglied gesondert vorgenommen werden.

## **Beiträge**

### **§ 5**

1. Jedes Mitglied hat bei einem Eintritt in die Karateakademie eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Höhe und Zahlungsweise der Aufnahmegebühr und der laufenden Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der gültigen Beitragsordnung.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des laufenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mittels Beitragsordnung festgelegt. Diese hat das Recht, aus besonderem Grund die Erhebung von Sonderbeiträgen zu beschließen, jedoch nicht häufiger als einmal pro Kalenderjahr.

## **Stimmrecht und Wählbarkeit**

### **§ 6**

1. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht.
2. „Jugendmitglieder unter 16 Jahren haben kein aktives und passives Wahlrecht, jedoch ein Teilnahme- und Rederecht auf den Versammlungen der Karateakademie.

## **Organe**

### **§ 7**

Organe der Karateakademie sind die „Mitgliederversammlung“ und die „Akademieleitung“.

## Mitgliederversammlung

### § 8

1. Oberstes Organ der Karateakademie ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einladung erfolgt stets mit einem Vorschlag zur Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:
  - a) Grundsätzliche Entscheidungen zu Fragen der Karateakademie
  - b) Festlegung und Änderung der Beitragsordnung
  - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Akademieleitung
  - d) Entlastung der Akademieleitung
  - e) Wahl der Akademieleitung für jeweils zwei Jahre bzw. Durchführung etwa erforderlicher Nach- bzw. Neuwahlen
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Akademieordnung
  - g) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Akademieleitung sie mit einfacher Mehrheit beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich bei der Akademieleitung beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Akademieleitung eingegangen sein. Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge zur Änderung der Akademieordnung können als Dringlichkeitsantrag nicht behandelt werden.
8. Kandidaten müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Akademieleitung anzeigen. Erhält ein Kandidat keine Mehrheit der Stimmen, kann aus der Versammlung ein Kandidat auch ohne Einhaltung der genannten Frist zur Wahl vorgeschlagen werden.

## **Akademieleitung**

### **§ 9**

1. Die Akademieleitung besteht aus dem „Akademieleiter“, dem „Stellvertretenden Akademieleiter“, dem „Sportwart“, dem „Jugendwart“, dem „Kassenwart“ und dem „Webmaster“.
2. Der Akademieleiter ruft die Sitzungen der Akademieleitung ein und leitet sie. Die Akademieleitung tritt nach Bedarf und Notwendigkeit zusammen und ist unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist die Akademieleitung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Dies erfolgt mit einfacher Mehrheit.
4. Zu den Aufgaben der Akademieleitung gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Sicherstellung des Sportbetriebs. Darüber hinaus entscheidet die sie über die Höhe etwaiger Trainervergütungen und Unkostenpauschalen, über in begründeten Einzelfällen möglichen Betragsstundungen oder Erlass sowie über die Verwendung des jährlichen Etats.
5. Die Akademieleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung oder Abberufung von „Trainern“. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist dafür nicht notwendig.

## **Protokollierung der Beschlüsse**

### **§ 10**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

## **Wahlen**

### **§ 11**

Die Mitglieder der Akademieleitung werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **Kassenprüfung**

### **§ 12**

Die Finanzdaten (Kasse und Konto) der Karateakademie werden jährlich durch den Kassenwart der Karateakademie an den Kassenwart des Hauptvereins gemeldet. Diesem – und ggf. den Kassenprüfern des Hauptvereins – sind auf Verlangen jederzeit sämtliche Unterlagen im Original zur Einsicht und/oder Prüfung vorzulegen.

## **Auflösung**

### **§ 13**

Die Auflösung der Karateakademie kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein etwaiges Vermögen und Sachwerte gehen an den Hauptverein zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Vereins.

Ergänzend zur vorliegenden Akademieordnung gelten die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DSB e.V. sowie der zuständigen Fachverbände im Karatesport und des TSV Ochenbruck e.V. (Hauptverein).

## **Schlußbestimmungen**

### **§ 14**

Die vorstehende Akademieordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Karateakademie mit den vollzogenen Änderungen am 08.04.2016 genehmigt und tritt zum 01.05.2016 in Kraft.